

Unwahres in Text und Bild verbreitet

Zeitschrift spekuliert über schwere Erkrankung norwegischer Prinzessin

Eine Zeitschrift, deren Aktivitäten man wohl am besten mit dem Spektrum des Regenbogens umschreibt, hat sich das Thema Mette-Marit vorgenommen. Die norwegische Prinzessin habe eine „Schock-Diagnose“ bekommen, wonach sie wegen schwerer Depressionen unheilbar krank sei. Das hätten so genannte Palast-Insider verbreitet. Die Redaktion stellt fest, dass eine Heilung ausgeschlossen sei. Zum Bericht gestellt ist ein Foto der weinenden Prinzessin. Ein Leser der Zeitschrift wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Die Tatsachenbehauptung, Mette-Marit sei unheilbar krank, sei falsch und unbelegt. Die Angaben über die angebliche Erkrankung der Prinzessin verletzen deren Persönlichkeitsschutz. Die Behauptung, Depressionen seien unheilbar, seien geeignet, bei Lesern unbegründete Befürchtungen zu wecken. Das Foto der weinenden Mette-Marit sei vor Jahren auf der Insel Utoya während der Trauerfeier für 77 ermordete Menschen aufgenommen worden. Die Redaktion habe auf diesen Umstand nicht hingewiesen und das Symbolfoto nicht als solches gekennzeichnet. Weder Verlag noch Redaktion nehmen zu der Beschwerde Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Beitrag eine deutliche Verletzung presseethischer Grundsätze; er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Leser wird in die Irre geführt. Die Zeitschrift vermittelt den Eindruck, dass die norwegische Prinzessin schwer erkrankt ist. Durch die Kombination des Textes mit dem Foto, das bei anderer Gelegenheit aufgenommen worden ist, wird der Leser in die Irre geführt. Es handelt sich um eine reine Spekulation ohne realen Hintergrund. Fakten für eine Erkrankung werden nicht genannt. Das in Ziffer 1 des Pressekodex definierte Wahrheitsgebot ist von der Zeitschrift in grober Weise missachtet worden. Das Foto hätte als Symbolbild gekennzeichnet werden müssen. Die Spekulation über eine mögliche Erkrankung von Mette-Marit ist mit Richtlinie 8.6 des Pressekodex (Erkrankungen) nicht vereinbar. (0239/15/2)

Aktenzeichen:0239/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge